

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

27.04.2011

Nummer 8

INHALT

SEITE

Satzung für den Eigenbetrieb „Seniorenstift Stadt Passau“

70

Die "St. Johannis-Spital-Stift Passau"-Stiftung erläßt aufgrund von Art. 20 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl 2008, 834) in Verbindung mit Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl 400) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl 1987, 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl 707) folgende Neufassung der

SATZUNG:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes, Name

- (1) Der Betrieb des Seniorenheims "St. Johannis-Spital-Stift Passau" (Rindermarkt 12) der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" als rechtsfähiger Stiftung des öffentlichen Rechts nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird ermächtigt, im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" (gem. Satzung der Stiftung vom 25. 03. 2011) den Betrieb des Seniorenheims der "Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau" (Heiliggeistgasse 8) mittels Pachtvertrag unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung der "Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau" vom 25. 03. 2011 zu übernehmen und zu führen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

"Seniorenstift Stadt Passau".

Die vom Eigenbetrieb geführten Seniorenheime der Stiftungen treten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (4) Zweck des Eigenbetriebs ist die Verwirklichung des Stiftungszwecks der Stiftung St. Johannis-Spital-Stift Passau nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die betriebliche und betriebswirtschaftliche Leitung und Steuerung der Seniorenheime. Der Eigenbetrieb hat daher u. a. auf Dauer zu gewährleisten, daß alten Bürgern der Stadt Passau oder Bürgern der Stadt Passau, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, eine gute Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung in gesunden und kranken Tagen im jeweiligen Seniorenheim gewährt wird.



Aufgenommen werden Personen keinerlei Geschlechts aus Passau ohne Konfessions- oder Standesunterschied. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch auswärts wohnende Personen aufgenommen werden.

- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Effizienz, aber auch der Qualitätssicherung der Pflege und die soziale Verantwortung gegenüber dem/der Seniorenheimbewohner/in gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von eigenen Hilfs- und Nebenbetrieben, welche die Aufgabe der Pflegeeinrichtungen fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. (Dazu zählen nicht die Betriebe der einzelnen Stiftungen.)

§ 2

Grundsätze

- (1) Die für den Heimbetrieb des Seniorenheimes "St. Johannis-Spital-Stift Passau" erforderlichen Immobilien (Grundstücke, Gebäude und Inventar) der Heimanlage Rindermarkt 12 – ohne Tiefgarage und ohne 2 gewerblicher Einheiten - werden dem Eigenbetrieb von der „St. Johannis-Spital-Stift Passau“-Stiftung zur Verfügung gestellt. Zur Rücklagenbildung für zukünftige Investitionen im Heim hat der Eigenbetrieb die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (vgl. § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, GVBl 2008, 912) zu erwirtschaften und an die St. Johannis-Spital-Stiftung Passau abzuführen. Die näheren Einzelheiten werden vom Stiftungsausschuß in Abstimmung mit dem Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau beschlossen und in einer innerdienstlichen Regelung der "St. Johannis-Spital-Stift Passau"-Stiftung gegenüber dem Eigenbetrieb festgehalten.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Regelungen, sowohl des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG, u. a. Grundsatz der Trennung der Vermögenswerte der jeweiligen Stiftung) als auch des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (u. a. Pflegebuchführungsverordnung - PBV), ist jedes der vom Eigenbetrieb geführten Seniorenheime bilanztechnisch gesondert zu führen. Die anfallenden Kosten der Betriebsverwaltung sind daher am Jahresende gemäß dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl der Heime prozentual untereinander aufzuteilen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 €. Es wird von der „St. Johannis-Spital-Stift Passau“-Stiftung erbracht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die „St. Johannis-Spital-Stift-Passau“-Stiftung erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihr eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen und Kapital erhält die Stiftung ebenfalls zurück und ist gemäß der gültigen Satzung weiter zu verwenden.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Der Stadtrat (§ 6),
2. der Oberbürgermeister (§ 7)
3. der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau (§ 8) als Werkausschuß im Sinne des Art. 88 GO,
4. die Seniorenheim-Betriebsleitung (§ 9) als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO,

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
 1. die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können;
 2. die er weder auf die Werkleitung, den Werkausschuß noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über

1. die Festlegung von Zielen und Aufgaben der Seniorenheime
2. den Erlaß und die Änderung der Betriebssatzung
3. die Bestellung des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau und seiner Mitglieder
4. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung
5. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne
6. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Behandlung der Jahresfehlbeträge sowie die jährliche Entlastung der Werkleitung
7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
8. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes
9. die Gewährung von Darlehen der St. Johannis-Spital-Stiftung Passau an den Eigenbetrieb, soweit dazu nach der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht der Ausschuß oder der Oberbürgermeister zuständig ist

§ 7

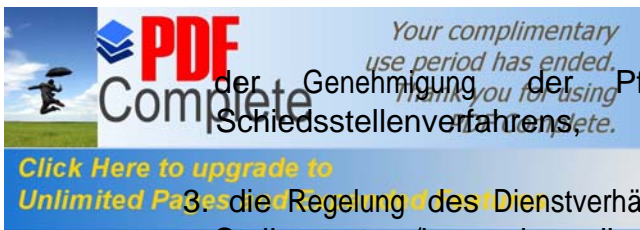
Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister nimmt grundsätzlich die ihm gemäß der Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich Vorsitzender des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau. Er kann den Vorsitz jedoch auf einen weiteren Bürgermeister der Stadt Passau übertragen.
- (3) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlußfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat (§ 6), der Oberbürgermeister (§ 7) oder die Werkleitung (§ 9) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Betriebsführung des Eigenbetriebes sowie für die Heim- und Pflegedienstleitung,
 2. die Festsetzung der Höhe der Pflegesätze, Heim-, Pflege- und sonstigen Gebühren mit



der Genehmigung der Pflegesatzvereinbarungen bzw. der Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens,

3. die Regelung des Dienstverhältnisses des /der Werkleiters/in und des/der Werkleiter-Stellvertreters/in sowie die Bestellung und Abberufung des/der Werkleiter-Stellvertreters/in; die erstmalige Regelung des Dienstverhältnisses des Werkleiters regelt abweichend hiervon der Verwaltungs- und Personalausschuß,
 4. die Bestellung und Abberufung der jeweiligen fachlichen Heim- und Pflegedienstleistungen,
 5. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Werkleiter zuständig ist,
 6. den Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung des/der Werkleiters/in
 7. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie zu Lasten des Trägers des Eigenbetriebes gehen und den Betrag von 50.000,-- € überschreiten,
 8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € überschreiten und nicht anderweitig Mehreinnahmen gegenüberstehen,
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert den Betrag von 50.000,-- € überschreitet,
 10. die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € übersteigen,
 11. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,-- € überschreitet (eine Aufteilung in mehrere Einzelbestellungen mit jeweils unter 50.000,-- € gilt nicht als Unterschreitung) oder wenn Verpflichtungen zu wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen auf mehr als 5 Jahre begründet werden, wenn diese den Betrag von 50.000,-- € in diesem Zeitraum überschreiten,
 12. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt,
 13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) und Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt,
 14. den Vorschlag an den Stadtrat, die Jahresabschlüsse festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
- (3) Der Ausschuß kann jederzeit vom Werkleiter Auskunft über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

Werkleitung

- (1) Die Betriebsleitung und Betriebsführung wird von der Werkleitung ausgeübt. Die Werkleitung wird vom Stadtrat bestellt. Der/Die Seniorenstift-Werkleiter/in (Geschäftsführer/in) führt den Betrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Eigenbetriebssatzung unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der Heim- und Pflegedienstleitung für die Gestaltung und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen ist die Werkleitung allen Mitarbeitern/innen in den Seniorenheimen in betriebsorganisatorischer Hinsicht weisungsbefugt. Die Werkleitung ist der Dienstvorgesetzte im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten im Eigenbetrieb.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Werkleitung ergeben sich aus dieser Satzung und einer gesondert zu erlassenden Dienstanweisung. In dieser Dienstanweisung sind auch die Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. Abgrenzungen der übrigen Bereiche (z. B. Heim- und Pflegedienstleitung) zu regeln.
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Heime. Sie ist verpflichtet, die vom Träger des Eigenbetriebes festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
 2. der Personaleinsatz, soweit nicht die Heim- und Pflegedienstleitung zuständig ist
 3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebes
 4. eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (5) Die Werkleitung ist ferner zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, aller Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags öffentlicher Dienst und des Haustarifvertrages, soweit der Stadtrat diese Befugnisse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat. Die Werkleitung ist befugt, Beschäftigungsverhältnisse auch außerhalb der einschlägigen tariflichen Regelungen abzuschließen.
 - (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Heime die Beschlüsse des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen ihrer



Zuständigkeit. Der Stadtrat und der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau geben der Werkleitung die Möglichkeit zum Vortrag.

(7) Der Werkleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau halbjährlich Zwischenberichte über die Erträge und Aufwendungen sowie die Entwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

(8) Der/Die Werkleiter/in wird ins seiner/ihrer Abwesenheit von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.

§ 10

Heim- und Pflegedienstleitung

- (1) Für jedes Seniorenheim wird eine eigene Leitung des Heimes und des Pflegedienstes bestellt. Die Heim- und Pflegedienstleitung hat die alleinige fachliche Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen. Sie ist gegenüber dem Werkleiter unmittelbar verantwortlich (unmittelbar vorgesetztes Organ).
- (2) Alle im Pflegebereich tätigen Mitarbeiter/innen sind direkt der Heim- und Pflegedienstleitung unterstellt.
- (3) Die Fachbereiche Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei, Haustechnik und Verwaltung sind der Werkleitung unterstellt. Die Heim- und Pflegedienstleitung ist diesen Mitarbeitern/innen nur in Absprache mit der Werkleitung weisungsbefugt. In Abwesenheit des Werkleiters übt die Heim- und Pflegedienstleitung Vorgesetztenfunktion für die Bereiche Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei und Haustechnik aus.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Heim- und Pflegedienstleitung ergeben sich aus dieser Satzung und einer gesondert zu erlassenden Dienstanweisung.

§ 11

Betreuung der Seniorenheime

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des/der vom Stadtrat für das jeweilige Seniorenheim bestellten ehrenamtlichen Verwaltungsrats/-rätin ist in der "Dienstanweisung in bezug auf die Betreuung der städtischen Anstalten und Stiftungen" vom 29.10.1956 in der Fassung vom 22.07.1983 geregelt.
- (2) Die Werkleitung ist den Verwaltungsräten nicht weisungsgebunden.

§ 12

Beauftragung von Dienststellen etc. der Stadt Passau

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadt Passau, andere Eigenbetriebe und Tochterunternehmen der Stadt Passau gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 13

Vertretungsbefugnis

- (1) Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stiftung „St. Johannis-Spital-Stift-Passau“ in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach außen.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Trägerverwaltung und der Stadt Passau übertragen.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Seniorenstift Stadt Passau" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.
- (2) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein(e) Stellvertreter/in mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV).



§ 16

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 04.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 25 vom 09.12.1998) außer Kraft.

Passau, den 27.04.2011

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Ex](#)